



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

10502/25

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0171(NLE)

ECOFIN 835

UEM 326

FIN 716

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs

10502/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Österreich am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. November 2023 geändert³.
- (2) Am 21. November 2024 hat Österreich gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission ersucht, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehrdurchführbar sei. Auf dieser Grundlage hat Österreich einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Österreich aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 18 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10159/21 INIT, ST 10159/21 ADD 1 und ST 10159/21 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 14472/23 und ST 14472/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Österreich hat erläutert, dass drei Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der jeweiligen Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft das Etappenziel 1 und die Beschreibung der Maßnahme 1.A.1. (Erneuerbare Wärmegesetz) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“, sowie die Etappenziele 111 und 112, den Zielwert 113 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.A.3. (Entwicklung der elektronischen Mutter-Kind-Pass-Plattform inkl. der Schnittstellen zu den Frühen Hilfen Netzwerken) und die Etappenziele 152 und 153 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.D.2. (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters), allesamt im Rahmen der Komponente 4 (Gerechter Aufbau). Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, die Beschreibung dieser Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Österreich hat erläutert, dass 15 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Etappenziele 22 und 23 sowie die Beschreibung der Maßnahme 1.B.5. (Errichtung neuer Bahnstrecken und Elektrifizierung von Regionalbahnen) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“, das Etappenziel 45 der Maßnahme 2.A.1 (Schaffung der Plattform Internetinfrastruktur Austria 2030 (PIA 2030)); die Beschreibung der Maßnahme 2.C.1 (Gesetzesvorhaben für Only Once Novelle des Unternehmensserviceportalgesetzes) und den Zielwert 61 der Maßnahme 2.C.2. (Digitalisierungsfonds öffentliche Verwaltung) im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“ und das Etappenziel 81 der Maßnahme 3.A.4 ((Digitale) Forschungsinfrastrukturen) sowie den Zielwert 89 der Maßnahme 3.B.2 (Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen), im Rahmen der Komponente 3 („Wissensbasierter Aufbau“). Dies betrifft auch die Zielwerte 114, 115, 116 und die Beschreibung der Maßnahme 4.A.4. (Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien), den Zielwert 123 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.B.3. (Klimafitte Ortskerne), das Etappenziel 132 der Investition 4.B.4 (Investition in die Umsetzung von Community Nursing), das Etappenziel 140 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.C.4. (Digitalisierungsoffensive Kulturerbe), die Beschreibung der Maßnahme 4.D.1. (Spending Review mit Fokus „Grüner“ und „Digitaler“ Wandel), die Etappenziele 154 und 155 sowie die Beschreibung der Maßnahme 4.D.3. (Pensionssplitting), das Etappenziel 157 und die Beschreibung der Maßnahme 4.D.4 (Gesetzliche Grundlagen und Governance im Bereich Klimaschutz) sowie die Beschreibung der Maßnahmen 4.D.8. (Gründerpaket) und 4.D.11 (Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen) – allesamt im Rahmen der Komponente 4 (Gerechter Aufbau). Auf dieser Grundlage hat Österreich beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und die Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der anvisierten Ziele verursachen, zu vereinfachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Österreich angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (7) Im Text des Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 19 redaktionelle Fehler gefunden, die acht Etappenziele und Zielwerte und 22 Maßnahmen im Rahmen von fünf Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Österreich vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 2 der Maßnahme 1.A.1 (Erneuerbares Wärmegesetz) im Rahmen der Komponente 1 „Nachhaltiger Aufbau“; den Zielwert 73 der Maßnahme 3.A.1 (FTI Strategie 2030), das Etappenziel 86 der Maßnahme 3.B.1 (Bildungsbonus), das Etappenziel 88 der Maßnahme 3.B.2 (Finanzierung von Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) und das Etappenziel 94 der Maßnahme 3.C.2 (Förderstundenpaket) – allesamt im Rahmen der Komponente 3 (Wissensbasiertter Aufbau); das Etappenziel 136 der Maßnahme 4.C.2 (Erarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie für das Kulturerbe) und das Etappenziel 139 der Maßnahme 4.C.3 (Sanierung des Volkskundemuseums Wien und der Prater Ateliers) – beide im Rahmen der Komponente 4 (Gerechter Aufbau); und das Etappenziel 174 der Maßnahme 5.A.2 (Wasserstoff als Schlüsseltechnologie zur Klimaneutralität) im Rahmen der Komponente 5 (REPowerEU).

Weitere redaktionelle Fehler gibt es in der Beschreibung der folgenden Maßnahmen (1.C.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Sammelquoten für Kunststoffgetränkeverpackungen und Erhöhung des Angebots von Mehrwegbehältern im Lebensmitteleinzelhandel), 1.C.4 (Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen) und 1.C.5 (Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)) im Rahmen der Komponente 1 (Nachhaltiger Aufbau); 2.D.2 (Digitale Investitionen in Unternehmen) im Rahmen der Komponente 2 (Digitaler Aufbau); 3.B.1 (Bildungsbonus) und 3.C.3 (Ausbau Elementarpädagogik) im Rahmen der Komponente 3 (Wissensbasierter Aufbau); 4.A.1 (Attraktivierung der Primärversorgung), 4.A.2 (Förderung von PVE-Projekten); 4.A.4 (Nationaler Roll-out der „Frühen Hilfen“ für sozialbenachteiligte Schwangere, ihre Kleinkinder und Familien), 4.D.5 (Öko-soziale Steuerreform), 4.D.6 (Green Finance (Agenda)), 4.D.7 (Nationale Finanzbildungsstrategie), 4.D.9 (Eigenkapitalstärkung), 4.D.10 (Arbeitsmarkt: One-Stop-Shop für Erwerbsfähige und Ausbau der aktivierenden Hilfe) und 4.D.11 (Liberalisierung von gewerberechtlichen Rahmenbedingungen) – allesamt im Rahmen der Komponente 4 (Gerechter Aufbau). In Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 schließlich sind sieben redaktionelle Fehler zu verzeichnen. Einer dieser redaktionellen Fehler betrifft die Bezeichnung des Zielwerts 48 der Maßnahme 2.A.2 (Gigabitfähige Zugangsnetze und symmetrische Gigabit-Anbindungen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten im Rahmen der Komponente 2 „Digitaler Aufbau“) in der Tabelle für die sechste Tranche, die korrigiert werden sollte, um sie an die Bezeichnung des genannten Zielwerts gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 anzugeleichen. Die übrigen sechs redaktionellen Fehler betreffen die Höhe der in Abschnitt 2 (Finanzielle Unterstützung) des Anhangs des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Jul 2021 angegebenen Tranchen, die einen Rundungsfehler aufweisen. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (9) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte RRP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Österreich, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirkungsvoll anzugehen.
- (10) Der geänderte RRP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Österreich im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere die Tragfähigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 1.3 aus 2019) wirkungsvoll anzugehen.

(11) In Bezug auf die wichtigsten Änderungen, die mit der Überarbeitung des RRP einhergehen, ermöglichen es insbesondere die Änderung der Reformen 4.D.2 (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters) und 4.D.3 (Verringerung der Altersarmut) im Rahmen der Komponente 4 „Gerechter Aufbau“, die Tragfähigkeit des Pensionssystems (länderspezifische Empfehlung 1.3 aus 2019) besser anzugehen. Mit der Änderung der Reform 4.D.2 (Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters) wird die erste Pensionserhöhung nach Pensionsantritt angepasst. Aufgrund der außergewöhnlich hohen Inflation im Zeitraum 2022-2024 hätte die Umsetzung der Reform einen unbeabsichtigten Anreiz für einen früheren Pensionsantritt geschaffen, was der Absicht, das tatsächliche Pensionsantrittsalter anzuheben, zuwiderläuft. Nach der Änderung sieht die Reform nun eine vereinfachte und geringfügigere erstmalige Pensionserhöhung vor, unabhängig davon, in welchem Monat die betreffende Person im Vorjahr die Pension angetreten hat. Im Vergleich zur ursprünglich geplanten Reform dürfte diese Änderung weitere fiskalische Einsparungen ermöglichen und so zur Tragfähigkeit des Pensionssystems beitragen. Mit der Änderung der Reform 4.D.3 (Verringerung der Altersarmut) werden zwei Maßnahmen aufgenommen, die beide einen Anreiz zum längeren Verbleib im Erwerbsleben geben. Die Erhöhung des Bonus bei Aufschub des Pensionsantritts belohnt Menschen, die über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten, und ist besonders für Frauen von Vorteil, deren Regelpensionsalter immer noch unter dem der Männer liegt, was zu einer Verringerung des Rentengefälles zwischen Frauen und Männern beiträgt. Die Reform der Korridorpensionen zielt darauf ab, den Zugang zur Frühverrentung einzuschränken, dadurch das effektive Pensionsantrittsalter anzuheben und so zur Tragfähigkeit des Pensionssystems beizutragen.

- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Österreich vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Österreichs belaufen sich auf 4 187 412 730 EUR. Da dieser Betrag den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Österreich maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Österreich für den geänderten RRP zugewiesen wird, 3 961 157 550 EUR betragen.

- (15) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Österreichs auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte sowie des zusätzlichen Zielwerts im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses..

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Österreich gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
